81. Begeht ein Dritter, ber bem Schuldner burch feine Mitwirfung eine Berlesung bes ihm befannten Forberungsrechtes ermöglicht, ba-

¹ Zachariae=Crome, § 205 Anm. 8 und § 212 Anm. 13, und die dort angeführte französische Litteratur; Baudry=Lacantinerie u. Tissier, Presaription No. 696. D. E.

durch gegen den Gläubiger eine unrechte That nach bad. L.R.S. 1382 (Art. 1382 Code civil)?

II. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1901 i. S. F. (RL) w. W. (Bekl.). Rep. II. 234/01.

- I. Landgericht Karlkruhe. II. Oberlandesgericht baselbst.
- Der Rläger, ein Brauereibesiter, hatte im Jahre 1896 an L. eine Wirtschaft verkauft. In dem Kaufvertrage war vereinbart worden, daß 2. ober bessen Rechtsnachfolger sich verpflichten, bas in ber gebachten Wirtschaft verzapfte Bier für die Dauer von 15 Jahren aus ber Brauerei bes Klägers zu beziehen, und daß Zuwiderhandlungen einer Konventionalstrafe von 1000 M für jedes Jahr, in welchem kein Bier bezogen wird, verfallen. Diese Bereinbarung ift von dem Berufungsrichter babin ausgelegt worden, daß die Konventionalstrafe nicht die rechtliche Bedeutung einer Wandelpon gehabt habe, und es beshalb nicht im Belieben bes L. geftanben fei, fich burch Erlegung ber Konventionalstrafe der Bierbezugspflicht zu entledigen, und daß ferner L. die obligatorische Berpflichtung übernommen habe, bei bem Berfaufe ber Wirtschaft burch entsprechende Abmachung mit dem Erwerber bafür zu sorgen, daß biefer in die Bierbezugspflicht an feine Stelle Die Beklagte, eine Aktienbrauerei, hat im Jahre 1899, in Kenntnis der dargelegten obligatorischen Verpflichtung des L. gegenüber bem Rlager, von L. die gebachte Wirtschaft gefauft, ift aber nicht in dessen Bierbezugspflicht eingetreten. L. selbst ift bald barauf gestorben: Rläger konnte nur einen geringen Betrag ber ihm aus biesem Berhalten gegen L. zustebenben Konventionalstrafen aus besien überschulbetem Nachlasse beibringen. Dit ber gegen die Beklagte erhobenen Rlage war für den Fall, daß nicht dem auf andere Rechtsgründe geftütten principalen Begehren ftattgegeben werbe, Schabensersat aus unrechter That nach L.R.S. 1382 verlangt mit ber Begründung, die Beklagte habe eine unrechte That im Sinne jener Gesetzesbestimmung, wonach jede unrechte That eines Menschen, welche einen Anderen beschäbigt, den Thäter zur Entschädigung verpflichte, baburch begangen, daß sie in Kenntnis der obligatorischen Berechtigung des Klägers und der obligatorischen Verpflichtung des L. diesem durch ihren Vertrags-

schluß ermöglicht habe, seine Berpflichtung gegen den Kläger zu versessen und sich der Naturalerfüllung seiner Bierbezugspflicht zu entziehen. Die Borderrichter haben den Kläger, auch soweit er sein Begehren auf eine unrechte That des erwähnten Inhaltes gestützt hatte, abgewiesen; seine Revision ist zurückgewiesen worden aus den nachsstehenden

Grunben:

"Die von der Revifion erhobene Ruge, der Berufungsrichter habe L.R.S. 1382 burch Nichtanwendung verlet, ift nicht gerechts fertigt. Der Berufungsrichter ist mit Recht von dem in L.R.S. 1165 ausgesprochenen Rechtsgrundsate ausgegangen, daß obligatorische Bertraae nur unter ben Barteien, nicht aber für und gegen Dritte wirken. Er hat sobann zwar nicht ausbrücklich bie Frage erörtert, baß nach bem babisch-frangösischen Rechte an sich die Zulässigkeit einer Konfurrenz des kontraktlichen und deliktischen Berschuldens anzuerkennen Seine übrigen Ausführungen in ihrem Busammenhange rechtfertigen jedoch die Annahme, daß die Rulaffigfeit einer folchen Konfurrens ber Ausgang feiner weiteren Erörterungen gewesen ift. Wenn er bann angenommen hat, ber Gegenkontrabent bes Rlagers habe nur eine Bertragsverletzung — faute contractuelle —, nicht aber eine unrechte That nach L.R.S. 1382 — faute délictuelle — begangen, indem er burch ben Berkauf ber Wirtschaft an die Beklagte, ohne dieser in dem Bertrag die Übernahme der Bierbezugspflicht aufzuerlegen, sich bie Naturalerfüllung bieser Berpflichtung unmöglich machte, und hafte beshalb nur aus dem Vertrage, so entsprechen biese Ausführungen bem Gesetze. Die Revision hat auch gegen dieselben und gegen die baraus sich ergebende Folge, daß eine Haftung der Beklagten als Mittbaterin ober Gehülfin bei einer nach L.A.S. 1382 zu beurteilenben unrechten That bes L. nicht in Frage ftebe, teinen Angriff erhoben. Sie hat vielmehr ausgeführt, es handle sich um ein Verhalten ber Beklagten "in Bezug auf den Bertrag", womit fie fagen will: in Bezug auf bas burch den Bertrag begründete obligatorische Recht des Klägers; die Beklagte habe die nach L.N.S. 1382 zu beurteilende unrechte That selbständig daburch begangen, daß sie in Renntnis der obligatorischen Berechtigung des Klägers und der obligatorischen Gebundenheit des L. letterem burch ihre Mitwirkung ermöglicht habe, sich in die Lage zu verseten, daß dem Rläger ein Anspruch auf Naturalerfüllung ber

Bierbezugspflicht unmöglich wurde und daburch sich seine obligatorische Berechtigung in einen Anspruch auf Leistung des Interesses verwandelte, ber überdies nach ber Bermögenslage bes Q. thatsächlich unbeibringlich war. Diese Ausführungen entsprechen bem Vorbringen in den Instanzen nur insoweit, als bort der Rläger die unrechte That nur in der Mitwirfung zu ber oben bargelegten Vertragsverlepung bes 2. — Verfauf ber Wirtschaft ohne vertragliche Belastung bes Erwerbers mit der Bierbezugspflicht — gefunden, und das von der Revision noch beigezogene Moment, daß der Anspruch auf Leiftung des Interesses überdies nach der Vermögenslage des L. thatsäcklich unbeibringlich gewesen sei, nicht zur Begründung des Verschulbens, sondern lediglich zur Rechtfertigung ber Sobe bes von ihm eventuell begehrten Schadensersates verwertet hatte. Mit Recht bat ber Berufungsrichter ausgeführt, daß in der Mitwirfung eines Dritten zu einem vertrags= widrigen Sandeln des aus einem Vertrage obligatorisch Verpflichteten gegen ben obligatorisch Berechtigten allein noch nicht eine unter L.R.S. 1382 fallende unrechte That des Dritten gegen den obligatorisch Berechtigten liege, und daß eine solche nur dann angenommen werben könnte, wenn die diese Mitwirkung begleitenden Umstände das Berhalten zu einer unrechten That im Sinne jener Gesetzesbestimmung machen. Rach bem Rechte bes Code civil, wie es in Deutschland gilt. und des bamit übereinstimmenden babischen Landrechtes begründet die obligatorische Berechtigung aus einem Bertrage nur gegen ben obligatorisch verpflichteten Gegenkontrabenten ein burch ben Anspruch auf Schabensersat, im geeigneten Falle auch burch ben Anspruch auf fünftige Unterlassung gesichertes Schuprecht gegen Verletungen. gegen kann für bas babisch-frangosische Recht weder aus einer positiven Gesetsvorschrift noch aus dem von jenem Rechte geschütten anderweiten Pflichtenfreise ein jeden Dritten treffendes Berbot abgeleitet werden, wonach auch von Dritten nicht in eine solche obligatorische Berechtigung verlegend eingegriffen werben durfte. Gine Derartige Ausweitung bes obligatorischen Rechtes zu einem gegen jebe wissentliche ober fahrlässige Verletung durch Dritte geschütten Rechtsaute ist demselben in gleichem Maße fremd, wie es die Annahme eines allgemeinen, durch den Anspruch auf Leistung einer bestimmten Sache begründeten "Rechts zur Sache" — jus ad rem — abgelehnt hat. In diesem Sinne ist daher für das badisch-französische Recht

vie Auffassung gerechtfertigt, daß die obligatorische Berechtigung an sich nur durch den obligatorisch Verpflichteten verletzt werden könne. Die von der Revision bezogenen Aussührungen in einer Redaktionsnote der Annalen der badischen Gerichte Bd. 58 S. 212, daß "nach badisch= französischem Rechte auch Handlungen, welche vorsätzlich oder sahrlässig auf Verletzung von an sich den Thäter nicht bezührenden Vertragsrechten eines Anderen gegen einen Dritten abzielen, für unerlaubt nach L.H.S. 1382 oder 1383 angesehen werden müssen", sind in dieser Augemeinheit nicht zutressend; dieselben bezuhen übrigens, soweit sie sich für das gemeine Recht auf ein Urteil des L. Civilsenates,

abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 143 flg., bes. S. 147.

bezogen haben, auf einer unzutreffenden Auffassung über die Tragweite jener Entscheidung, die nicht in der bloßen Thatsache der Mitwirkung zu einer Bertragsverletzung allein schon die Boraussetzung der gemeinrechtlichen actio do dolo gesunden hatte.

Besondere Umftande, wegen deren die Mitwirkung der Beklagten zu der erwähnten Vertragsverletzung des L. als unrechte That nach L.A.S. 1382 und 1382a beurteilt werben konnte, find in ben Instanzen nicht geltend gemacht worden. Die Revision hat zwar unter Anfnüpfung an ihre vorangegangenen Darlegungen, daß der burch die Vertragsverletzung des L. begründete Ansvruch auf Leistung des Interesses überdies nach ber Bermögenslage besselben thatfachlich unbeibringlich gewesen sei, weiter auszuführen versucht, die Beklagte habe sich bei Abschluß ihres Vertrages mit L. gesagt ober boch fagen müssen, Kläger werde die in seinem Bertrage mit L. vorgesehene Vertragsstrafe bei den Vermögensverhältnissen desselben nicht beitreiben können, also Schaden erleiben, im Rusammenhange damit stelle sich aber die Mitwirkung der Beklagten zur Vertragsverlezung des L. unter allen Umftänden als unrechte That aus L.R.S. 1382 ober 1383 dar. Allein eine Behauptung des Inhaltes, daß Beklagte auf Grund der Kenntnis der Vermögensverhältnisse des L. wußte oder wissen mußte, daß Rlager burch ihr Berhalten Schaben erleibe, ift in den Instauzen überhaupt nicht und insbesondere nicht zur Begründung der angeblichen unrechten That der Beklagten geltend gemacht worben; sie kann aber in der Revisionsinskanz nicht mehr

nachgebracht werben. Es steht daher nicht zur Entscheidung, ob die Mitwirkung der Beklagten zu dem vertragswidrigen Verhalten des L. schon um deswillen zu einer unrechten That im Sinne des L.R.S. 1382 oder 1383 geworden wäre, weil sie bei deren Vornahme wußte oder wissen mußte, daß der Kläger dadurch Schaden erleide. Damit zersfällt auch die weitere Rüge, der Berufungsrichter habe die Brüfung unterlassen, ob das Verhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Indem verneint wurde, daß das Verhalten der Beklagten als Verstoß gegen L.R.S. 1382 beurteilt werden könne, ist in zureichender Weise zum Ausdrucke gebracht, daß die Beklagte durch ihr Verhalten nicht den im Verkehre von jedermann zu beachtenden Pflichtenkreis verletzt habe."...